

§ 6

Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

Nach § 6 findet die StPO ab ihrem Inkrafttreten auf alle anhängigen Strafverfahren Anwendung, also vom Ermittlungsverfahren bis zur Verwirklichung der Strafen.

Der Begriff „abhängige Verfahren“ kann hier nicht gleichgesetzt werden mit „noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren“, sondern erfaßt auch die Strafenverwirklichung. Damit finden auch die Bestimmungen über die Verjährung der Strafenverwirklichung gem. § 360 StPO Anwendung für alle bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StPO rechtskräftig ausgesprochenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§ 7

Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß 8 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) Bei Militärpersonen kann Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn der dringende Verdacht eines Vergehens im Sinne der §§ 257, 259 und 267 StGB besteht und wegen dieses Vergehens Straf arrest zu erwarten ist.

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den Gerichten für Militärstrafsachen kann auch auf Straf arrest erkannt werden.